
Persistenter Identifier: 991084217_0005
Titel: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 2547
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/

Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 28. Juni 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Graf zu Kan gau.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 14133/39.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1939 S. 397.)

373. Zugehörigkeit von Beamten zu Freimaurerlogen, anderen Logen oder logenähnlichen Organisationen.

Unter Berücksichtigung der Verfügung des Führers und Reichszanclers vom 27. April 1938, betreffend Amnestie für die Parteigerichtsbareit (WB. vom 30. April 1938 Nr. 120) und der Durchführungsbestimmungen des Obersten Richters der Partei hierzu vom 2. Mai 1938 (WB. vom 4. Mai 1938 Nr. 124) bestimme ich unter Zusammenfassung aller bisherigen über die Logenzugehörigkeit bestehenden Vorschriften im Einvernehmen mit dem StbF. folgendes:

I.

1. Zur Feststellung, ob Beamte Freimaurerlogen, anderen Logen oder logenähnlichen Organisationen und deren Ersatzorganisationen angehört haben, hat jeder vor dem 1. August 1917 geborene Beamte — soweit nicht bereits geschehen — eine Erklärung nach nachstehendem Muster abzugeben.

2. Die Erklärung ist zu den Personalakten zu nehmen. Von neu einzustellenden, vor dem 1. August 1917 geborenen Beamten sind vor der Anstellung entsprechende Erklärungen zu fordern.

II.

1. Die Bestimmungen unter Abschnitt I finden auf Ehrenbeamte keine Anwendung. Vor der Berufung ehrenamtlicher Bürgermeister hat die Aufsichtsbehörde jedoch die Erklärung über eine etwaige Zugehörigkeit zu Freimaurerlogen usw. nach Abschnitt I zu fordern.

2. Soweit der zuständige Reichsminister sich die Ernennung (Anstellung oder Beförderung) nicht vorbehalten hat, ist ihm vor der Anstellung oder Beförderung eines Beamten, der in einer Freimaurerloge, einer anderen Loge oder logenähnlichen Organisation und deren Ersatzorganisation einen höheren als den dritten Grad erreicht, eine führende Stelle oder ein Amt innehatte, unter Beifügung der Personalakten zu berichten.

III.

Bei der Anstellung und Beförderung von Beamten, die Freimaurerlogen, anderen Logen oder

logenähnlichen Organisationen und deren Ersatzorganisationen angehört haben, ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

1. Personen, die in der Loge usw. einen höheren als den dritten Grad nicht erreicht, eine führende Stelle oder ein Amt nicht bekleidet haben, sollen aus ihrer Logenzugehörigkeit keine Nachteile erleiden. Soweit sie nicht vor dem 30. Januar 1933 aus der Loge ausgetreten und nicht vor diesem Zeitpunkt in die NSDAP. eingetreten sind, dürfen sie jedoch weder als Behördenvorstände berufen noch als Sachbearbeiter in Personalangelegenheiten beschäftigt werden (vgl. Abschnitt IV). Ausnahmen sind zulässig.

2. Die Entscheidung über die Anstellung und Beförderung von Personen, die vor dem 30. Januar 1933 aus einer Freimaurerloge usw. ausgeschieden sind und in der Loge einen höheren als den dritten Grad, eine führende Stelle oder ein Amt bekleidet haben, ist von Fall zu Fall zu treffen.

3. Personen, die erst nach dem 30. Januar 1933 aus einer Freimaurerloge usw. ausgeschieden sind und während ihrer Logenzugehörigkeit einen höheren als den dritten Grad, führende Stellen oder Logenämter bekleidet haben, sind grundsätzlich von der Anstellung und Beförderung ausgeschlossen. Ausnahmen können zugelassen werden (vgl. Abschnitt IV Nr. 1).

4. Für Beamte, die zufolge Nr. 2 und Nr. 3 Satz 2 zur Anstellung oder Beförderung zugelassen sind, gilt Nr. 1 Satz 2 und 3 ebenfalls.

5. In allen Fällen, in den Zweifel über Logenzugehörigkeit, Logenämter oder Grade bestehen, ist die Stellungnahme des Reichsministers des Innern einzuholen.

IV.

1. Ob gemäß Abschnitt III Nr. 1 Satz 3, Nr. 3 Satz 2 und Nr. 4 eine Ausnahme zugelassen ist, ist bei den Beamten des höheren Dienstes im Benehmen mit dem StbF., bei den übrigen Beamten im Benehmen mit der zuständigen Gauleitung der NSDAP. festzustellen. Dasselbe gilt im Falle einer Entscheidung nach Abschnitt III Nr. 2.

2. (1) Ohne Zustimmung des StbF. sind gemäß Abschnitt III Nr. 1 Satz 2 und Nr. 4 frühere Angehörige von Freimaurerlogen usw. nicht mehr zu verwenden:

- als Behördenvorstände und deren ständige Vertreter; dabei ist ohne Bedeutung, ob ein Beamter kraft Gesetzes oder kraft besonderer Bestellung ständiger Vertreter des Behördenvorstandes ist;
- allgemein als Personalsachbearbeiter;
- als geschäftsleitende Beamte und deren regelmäßige Vertreter;
- als Mitglieder von Dienststrafgerichten.

(2) In Personalangelegenheiten ist beschäftigt, wer in Personalangelegenheiten zu entscheiden oder solche Entscheidungen vorzubereiten hat.